

Gemeinde Absam, 22.09.2022

## **Abfallordnung**

der Gemeinde Absam

Der Gemeinderat der Gemeinde Absam hat mit Beschluss vom 13.09.2007 gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2003 die folgende Abfallordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Der gesamte im Bereich der Gemeinde anfallende Hausmüll und Haushalts-Bioabfall ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Absam gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Zum Hausmüll zählen auch jene Abfälle aus Betrieben, die nach ihrer Art und Menge dem Hausmüll entsprechen.
- (3) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden
  - d) Bauschutt, Abbruch und Aushubmaterial und Sperrmüll, soweit diese direkt vom Grundstück aus einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden.
- (4) Alle Bestimmungen, die Grundeigentümer betreffen, gelten auch für sonstige Verfügungsberechtigte wie Mieter, Pächter usw.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

## **§ 3 Abfuhrbereich**

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gebietes nördlich oberhalb Hackl (Halltal Nr. 22-30).
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
  - 2.1 biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - 2.2 sonstige Abfälle;
  - 2.3 die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Wertstoffsammelzentrum zu bringen sind.

- (3) Bei allen, nicht durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücken erfolgt die Abfuhr von der Grenze der nächstgelegenen öffentlichen Straße. Der Müllbehälter ist dort am Abholtag bereitzustellen.

#### **§ 4 Müllbehälter**

- (1) Die Sammlung des Hausmülls (Restmülls) und des Haushalts-Bioabfalls erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Festbehältern oder Säcken.
- (2) Für die Sammlung von kompostierbaren Abfällen (Haushalts-Bioabfall) ist zur Bemessung der Behältergröße bzw. der Anzahl der Bioabfallsäcke eine Bioabfallmenge von 5 Liter pro Person und Woche zugrunde zu legen. Es sind zu verwenden:
- a) Bei Wohnhäusern bis einschließlich 5 Haushalten oder bis zu 15 Fremdenbetten Bioabfallsäcke mit einem Inhalt von 10 Liter.
- b) Bei Wohnhäusern mit mehr als 5 Haushalten oder mehr als 15 Fremdenbetten und Gewerbebetrieben fahrbare, grüne Festbehälter aus Kunststoff mit einem Inhalt von 80 Liter, 120 Liter, oder 240 Liter, wobei der Haushalts-Bioabfall in diese Behälter nur in den vorerwähnten Bioabfallsäcken eingebracht werden darf, die im Gemeindeamt erhältlich sind.
- (3) Die Abfuhr des Haushalts-Bioabfalls erfolgt wöchentlich. Der genaue Zeitpunkt wird ortsüblich kundgemacht.
- (4) Die Bereitstellung von Restmüll zur Sammlung erfolgt ausschließlich in 80 Liter, 90 Liter, 110 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 660 Liter und 800 Liter Müllbehältern oder selbständig abzuholenden Restmüllsäcken mit jeweils 40 Liter.
- (5) Jedem Haushalt, der das Sack-System verwendet, werden pro Person 10 Restmüllsäcke als Grundmenge zur Verfügung gestellt.
- (6) Zur Entsorgung gelangen nur die dieser Verordnung und der Müllgebührenordnung entsprechenden und der Gemeinde ordnungsgemäß gemeldeten Müllbehälter bzw. die von der Gemeinde ausgegebenen Restmüllsäcke.
- (7) Für die Bemessung der Behältergröße bzw. die Anzahl der Restmüllsäcke bei Haushalten ist eine Restmüllmenge von mindestens 7,7 Liter pro Person und Woche zugrunde zu legen.
- (8) Wird mehr Restmüll als die im Abs. (5) genannte Menge an Restmüllsäcken zur Sammlung bereitgestellt so sind diese gesondert zu erwerben oder es ist ein entsprechend größerer, der Gemeinde gemeldeter Festbehälter zu verwenden.
- (9) Die Abfuhr des Restmülls erfolgt vierzehntägig. Der genaue Zeitpunkt der Abfuhr wird ortsüblich kundgemacht.

## **§ 5 Aufstellung der Müllbehälter**

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter oder Restmüllsäcke an leicht zugänglicher Stelle, so aufgestellt werden, dass:

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann,
- b) die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt und von den Beauftragten der Müllabfuhr ohne Schwierigkeiten eingesammelt werden können. Das bedeutet, dass die Müllbehälter am Abholtag an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abfuhr bereitzustellen sind, dass der öffentliche Verkehr und die Fußgänger nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 6 Verwendung der Behälter**

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.
- (2) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und die erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- (3) Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen. Müllsäcke müssen sich ebenfalls schließen lassen (durch vorhandenes Band). Die Ablagerung von Müll neben den Behältern ist untersagt. Dies gilt auch für die im § 9 angeführten Wertstoffcontainer der Gemeinde.
- (4) Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden.

## **§ 7 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll bis max. 1 m<sup>3</sup> kann zu den ortsüblich kundgemachten Zeiten beim Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde, Salzbergstraße 70, angeliefert werden. Anlieferung von größeren Mengen ist mit dem Gemeindebauhof zu vereinbaren.

## § 8

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Wertstoffe Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Textilien, Styropor, Verpackungsmaterial und die gefährlichen Abfälle dürfen nicht in die im § 6 genannten Müllbehälter bzw. Restmüllsäcke eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) Altglas ist in die am Wertstoffsammelzentrum aufgestellten Glascontainer einzubringen, getrennt nach Weißglas, Buntglas und Flachglas.

Nicht zum Altglas gehört: Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Blech-schleifen, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.

- (3) Altpapier ist in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Altpapiercontainer (120 Liter, 240 Liter, 660 Liter oder 1100 Liter) einzubringen und zur Abholung analog zu § 7 bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt vierwöchentlich. Der genaue Zeitpunkt der Abfuhr wird ortsüblich kundgemacht. Kartonagen sind in den entsprechenden Container im Wertstoffsammelzentrum - zu den verlautbarten Öffnungszeiten – einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehört: Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier usw.

- (4) Altmetalle sind, soweit es sich um Metallverpackungen (Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen,...) handelt, in völlig entleertem und sauberem Zu-stand in die, im Wertstoffsammelzentrum aufgestellten Altmetallcontainer einzubringen. Alle sonstigen Altmetalle in Mengen bis max. 1 m<sup>3</sup> können, soweit sie nicht auf Grund ihrer Verunreinigung zu den gefährlichen Abfällen gehören, im Wertstoffsammelzentrum entsorgt werden.

Nicht zu den Altmetallen gehören: Autowracks, nicht restentleerte Mineralöl- oder Spraydosen, Kühlgeräte, Elektrogeräte,...

- (5) Brauchbare Textilien und Schuhe können in die, im Ortsgebiet aufgestellten Sammelboxen eingebracht werden.
- (6) Kunststoffverpackungen und Verpackungen aus Verbundmaterial sind in die von der Gemeinde ausgegebenen gelben Säcke einzubringen und zur Abholung analog zu § 7 bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt vierwöchentlich. Der genaue Zeitpunkt der Abfuhr wird ortsüblich kundgemacht. Styroporabfälle (weiß, sauber) können zudem im Wertstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (7) Bauschutt kann in Mengen bis max. 1 m<sup>3</sup> pro Woche im Wertstoffsammelzentrum abgegeben werden. Bauschutt ist Ziegelbruch, Mauerbruch, Verputz, Fliesen und ähnliches ohne sonstige Verunreinigungen wie Installationsrohre, Drähte, größere Holzteile, Kunststoffteile, Verpackungssäcke, Folien usw.

## § 9

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Kompostierfähige Haushaltsabfälle (Bioabfälle) sind durch die Bioabfallabfuhr der Gemeinde Absam zu entsorgen, sofern sie nicht ganzjährig auf dem eigenen Grundstück kontrollierbar kompostiert werden.

Zu den kompostierbaren Haushaltsabfällen gehören: Obst- und Gemüseabfälle, Speisereste (ohne Knochen), Kaffeefilter, Eierschalen, Kleintiermist, Haare, Haushaltspapier, Schnittblumen, Zimmerpflanzen usw.

Zu den Gartenabfällen gehören: Ernterückstände, Rasenschnitt, Laub, Baum-, Hecken- und Strauchschnitt usw.

Nicht kompostierbare Abfälle sind: Wertstoffe (Glas, Metall, Glanzpapier, Kunststoffe, Textilien), Problemstoffe (Chemikalien, Speisefette, Öle, Lacke, Medikamente usw.), Schlachtereiabfälle, große Knochen, Windeln, Hygieneartikel, Aschen, Verbundmaterialien (Tetrapackungen, usw.), Staubsaugerinhalte, Bauschutt, künstliche Katzenstreu.

- (2) Baum-, Strauchschnitt und Gartenabfälle in größeren Mengen können zu den kundgemachten Zeiten direkt beim Häckselplatz Walderstraße (Parkplatz Sprungschanze) angeliefert werden.
- (3) Strauch- und Baumschnitt in kleinen Mengen kann im Wertstoffsammelzentrum zu den jeweils verlautbarten Zeiten abgegeben werden.
- (4) Jedem Haushalt, der das Sack-System verwendet, wird folgende Menge an Biomüllsäcken als Grundmenge zur Verfügung gestellt:
- | Personen pro Wohnung | Anzahl Biomüllsäcke |
|----------------------|---------------------|
| 1 Person             | 52                  |
| 2 Personen           | 52                  |
| Jede weitere Person  | 26                  |

## § 10

### Abfuhr von Hausmüll und Bioabfall von Grundstücken außerhalb des Abfuhrbereiches

Für die Abfuhr des Hausmülls und allenfalls Bioabfalls sind mit dem von der Gemeinde beauftragten Müllabfuhrunternehmen Termine zu vereinbaren. Zu diesen Terminen (mindestens 1x monatlich) ist der Hausmüll an der Grenze des Abfuhrbereiches (§ 3) in geeigneten Behältern zur Abholung bereitzustellen.

**§ 11**  
**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F. bestraft.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

  
Mst. Manfred Schafferer  
Bürgermeister

|                             |                           |                |
|-----------------------------|---------------------------|----------------|
| Angeschlagen am: 26.09.2022 | Abzunehmen am: 10.10.2022 | Abgenommen am: |
|                             |                           |                |